

S a t z u n g **für die kommunale Volkshochschule Altenholz (VHS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz vom 8. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenholz vom 09.06.1999 folgende Satzung für die Volkshochschule erlassen:

§ 1 **Rechtsstatus**

Die VHS Altenholz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Altenholz.

§ 2 **Aufgabe**

- (1) Die VHS Altenholz hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich rechtsstaatlich geordneten Welt zurechtfinden zu können. Dazu bietet die Volkshochschule Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 **Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit**

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§ 2).

§ 4 **Verwaltung der Volkshochschule**

Die Verwaltungsaufgaben der Volkshochschule werden von der Geschäftsstelle der Volkshochschule in der Gemeindeverwaltung Altenholz wahrgenommen.

§ 5 Leitung

- (1) Der/die Leiter/in der Volkshochschule ist hauptamtlich bei der Gemeinde Altenholz an- gestellt. Dem/der Leiter/in der Volkshochschule obliegt die pädagogische und organisato- rische Leitung der Volkshochschule. Zu diesem Zweck sind ihm/ihr insbesondere die fol- genden Aufgaben zugewiesen:
 - a) die Aufstellung des Arbeitsplanes
 - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
 - c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter/innen und Referenten/innen
 - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der Haushaltssatzung und der Dienstanweisungen
 - e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter/innen und Referenten/innen nach Maß- gabe der Honorarordnung für die VHS
 - f) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Gebüh- renordnung für die VHS
 - g) die Weiterbildung der Volkshochschulmitarbeiter
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem/der Bürgermeister/in
 - i) die Leitung der Geschäftsstelle
- (2) Die/der Stellvertreter/in der VHS-Leitung erhält zur Abgeltung des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes an Zeit, Arbeitsleistung und Haftungsrisiko eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Zusätzlich wird eine Reisekostenvergütung nach dem für die öffentliche Verwaltung geltenden Reisekostenrecht (Bundesreisekostengesetz – BRKG) gewährt.

§ 6 Kursleiter/innen, Referenten/innen

- (1) Den Kursleitern/innen und Referenten/innen wird Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (2) Die Kursleiter/innen und Referenten/innen üben ihre Tätigkeit in der VHS gegen Honorar aus. Die Kursleiter/innen und Referenten/innen erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die die Gemeindevertretung erlässt.

§ 7 Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Die VHS-Leitung kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder ein niedrigeres Min- destalter festsetzen.
- (2) Bei den Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern/innen vom Nachweis sachlich gebo- tener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die VHS-Leitung im Ein- vernehmen mit der jeweiligen Kursleitung.
- (3) Den Teilnehmern/innen kann der regelmäßige Besuch der Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden, wenn diese mindestens 80% der Unterrichtszeit anwesend waren.

§ 8
Teilnehmerentgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Teilnehmerentgelt erhoben. Das Nähere bestimmt die Entgeltordnung, die die Gemeindevertretung erlässt.

§ 9
Datenverarbeitung

Zur Abrechnung von Teilnehmergebühren, Honoraren für Kursleiterinnen und Kursleiter und zur Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen ist die Gemeinde befugt, ein Verzeichnis mit den für die Verwaltung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen, diese nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der VHS Altenholz vom 27. Dezember 1988 außer Kraft.

Altenholz, 9. 6. 1999

GEMEINDE ALTENHOLZ
Striebich
Bürgermeister